

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 11
Telefon: 9013 (913) - 2731

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 380
vom 26. Februar 2026
über Umsetzung von § 35 BtMG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zurückgestellt werden, wenn die verurteilte Person sich einer stationären Therapie unterzieht. Ziel dieser Regelung ist es, Menschen mit einer Suchterkrankung eine Perspektive auf Behandlung und soziale Reintegration zu eröffnen, anstatt sie allein durch Haft zu sanktionieren. In der Praxis kommt es jedoch häufig zu Schwierigkeiten beim Übergang von Haft in Therapie.

Während der Haft ruht in der Regel die gesetzliche Krankenversicherung. Nach der Entlassung sind ehemals Inhaftierte daher häufig nicht mehr krankenversichert. Im offenen Vollzug wird die Krankenversicherung hingegen wieder aktiviert und der Versicherungsschutz nahtlos fortgesetzt. Personen, die aufgrund von Drogendelikten inhaftiert sind, befinden sich jedoch in der Regel nicht im offenen Vollzug - was den Zugang zu Therapieeinrichtungen und zur medizinischen Anschlussversorgung erheblich erschwert.

1. Wie viele Anträge auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Anzahl der in Berlin innerhalb der letzten fünf Jahren gestellten Anträge auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Antrags nach § 35 BtMG	Anzahl
2021	256
2022	225
2023	226
2024	183
2025	149
01.01. - 03.03.2026	19
Summe	1.058

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Die Art der Erledigung von Anträgen nach § 35 BtMG ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

2. Welche Gründe lagen in den Fällen einer Ablehnung des Antrags dafür vor?

Zu 2.: Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin ist eine händische Auswertung zur Darstellung der individuellen Gründe aufgrund der Anzahl der Anträge nicht möglich. Der nachfolgenden, durch die Staatsanwaltschaft Berlin übermittelten Tabelle ist zu entnehmen, ob und auf welche Weise die Anträge auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erledigt wurden:

Jahr des Antrags nach § 35 BtMG	Erledigung des Antrags	Anzahl
2021	Erlass der Strafe	1
2021	Gesamtstrafenbildung	3
2021	Tod	1
2021	Irrtümliche Eintragung	3
2021	Therapie beendet	4
2021	Therapie widerrufen	58
2021	Therapieabbruch	19
2021	Antragsrücknahme	7
2021	Therapie beendet durch Antragstellung § 36 BtMG	20
2021	Zurückweisung § 35 BtMG	103
2021	Offen	37
	Summe	256
2022	Vollverbüßung	1
2022	Ablauf der Maßregelhöchstfrist	1
2022	Gesamtstrafenbildung	5
2022	Tod	1
2022	Irrtümliche Eintragung	6
2022	Therapie beendet	5
2022	Therapie widerrufen	42
2022	Therapieabbruch	17
2022	Antragsrücknahme	2
2022	Therapie beendet durch Antragstellung § 36 BtMG	19
2022	Zurückweisung § 35 BtMG	95
2022	Offen	31
	Summe	225
2023	Vollverbüßung	2
2023	Gesamtstrafenbildung	7
2023	Tod	1
2023	Irrtümliche Eintragung	3
2023	Therapie beendet	4
2023	Therapie widerrufen	49
2023	Therapieabbruch	18
2023	Antragsrücknahme	7
2023	Therapie beendet durch Antragstellung § 36 BtMG	16
2023	Zurückweisung § 35 BtMG	80
2023	Offen	39
	Summe	226

2024	Gesamtstrafenbildung	1
2024	Tod	1
2024	Irrtümliche Eintragung	1
2024	Therapie beendet	5
2024	Therapie widerrufen	30
2024	Therapieabbruch	15
2024	Antragsrücknahme	5
2024	Therapie beendet durch Antragstellung § 36 BtMG	5
2024	Zurückweisung § 35 BtMG	74
2024	Offen	46
	Summe	183
2025	Gesamtstrafenbildung	1
2025	Irrtümliche Eintragung	2
2025	Therapie widerrufen	10
2025	Therapieabbruch	6
2025	Antragsrücknahme	2
2025	Therapie beendet durch Antragstellung § 36 BtMG	1
2025	Zurückweisung § 35 BtMG	41
2025	Offen	86
	Summe	149
2026	Irrtümliche Eintragung	1
2026	Zurückweisung § 35 BtMG	1
2026	Offen	17
	Summe	19

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

3. Welche Zuständigkeiten und Verfahren bestehen in Berlin aktuell für den Übergang von Haft in Therapie nach § 35 BtMG?

Zu 3.: Zunächst bedarf es eines formlosen Antrags auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG durch die zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person. Der Antrag ist an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu richten. Die Vollstreckungsbehörde prüft sodann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erfüllt sind:

- Es liegt ein Antrag vor, womit die verurteilte Person zusagt, sich einer ihrer Rehabilitation dienenden Behandlung zu unterziehen.
- Die Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafrest übersteigt nicht zwei Jahre.
- Es ergibt sich aus den Urteilsgründen oder es steht sonst fest, dass die der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde (Kausalitätsprinzip).
- Der Beginn einer entsprechenden Behandlung ist gewährleistet, was sich aus der Vorlage einer Therapiekostenübernahmeerklärung sowie eine Therapieplatzzusage mit verbindlichem Aufnahmezeitpunkt einer staatlich anerkannten Behandlungsstätte ergibt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erfüllt, steht der Vollstreckungsbehörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessensspielraum zu. So kann sie einen Antrag auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ablehnen. Beispielhaft seien hier vorherige Therapieabbrüche genannt, sodass sich erhebliche

Zweifel an den Erfolgsaussichten einer erneuten Therapieaufnahme ergeben. Im Übrigen er- sucht die Vollstreckungsbehörde die zuständige Justizvollzugsanstalt um Stellungnahme zu einem Antrag nach § 35 BtMG und bezieht das darin enthaltene Votum in ihre Entscheidung ein. Sofern die Vollstreckungsbehörde gewillt ist, einem Antrag nach § 35 BtMG zu folgen, be- darf es schließlich noch der Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges. Den Prozess einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG begleiten im Land Berlin übli- cherweise die regional zuständigen und in freier Trägerschaft befindlichen Sucht- und Dro- genberatungsstellen, welche die Gefangenen im Rahmen aufsuchender Arbeit in den Berliner Justizvollzugsanstalten beraten und mit dem dortigen Sozialdienst zusammenarbeiten. Neben der Beratung über geeignete Therapieangebote fällt insbesondere die Beantragung einer er- forderlichen Kostenübernahmeerklärung in ihr Aufgabengebiet, indem sie für den Kostenträ- ger den erforderlichen Sozialbericht verfassen und die Erstellung eines ärztlichen Befundbe- richts veranlassen.

4. Wie wird sichergestellt, dass Personen nach der Entlassung aus der Haft ohne offenen Vollzug zeitnah wieder krankenversichert sind und die notwendigen medizinischen Leistungen erhalten, insbesondere Therapieange- bote und Substitution?

Zu 4.: Der Berliner Justizvollzug ist sehr auf ein frühzeitig einsetzendes und strukturiertes Über- gangsmanagement fokussiert, um eine gelingende Wiedereingliederung der Gefangenen zu gewährleisten. Das Übergangsmanagement ist originäre Aufgabe der in den Justizvollzugs- anstalten tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen. Die Berufsgruppe der sozia- len Arbeit verfügt über die erforderliche Fachlichkeit, die durch die Wahrnehmung von Fortbil- dungen gestärkt wird. Zur Gewährleistung der Fachlichkeit des Sozialdienstes wurden zudem in sämtlichen Berliner Justizvollzugsanstalten Fachabteilungen der Sozialen Arbeit etabliert. In diesem Zusammenhang sei auf die kontinuierlich gepflegten und weiterentwickelten Internet- portale verwiesen:

<https://www.standards-sozialarbeit.justizvollzug-berlin.de/>

<https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de/>

Ein gelingendes Übergangsmanagement geht mit einer guten und differenzierten Netzwerkar- beit sowohl mit internen Diensten als auch mit externen Institutionen einher.

Sofern aus der Haft Entlassene über kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsver- hältnis verfügen und daher Leistungen etwa nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beantragen sind, erfahren Gefangene bereits vor der Entlassung die notwendige Unter- stützung, etwa bei der Vorbereitung von entsprechenden Leistungsanträgen. Auf diesem Wege gelangen Entlassene gleichsam wieder in den gesetzlichen Krankenversicherungs- schutz.

Unterstützung beim Übergangsmanagement erfährt der Justizvollzug überdies von externen Akteuren beziehungsweise von freien Trägern, welche durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu diesem Zweck mit Zuwendungen gefördert werden. Hierbei erwei- sen sich bedarfsorientierte Hilfs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der über den Ent- lassungszeitpunkt hinausgehenden Übergangsbegleitung als Beispiele guter Praxis.

Nicht zuletzt sei auf die im Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) verankerten Maßnah- men zur Vorbereitung der Eingliederung gemäß § 46 StVollzG Bln sowie analoger Regelun- gen der übrigen Strafvollzugsgesetze verwiesen. Hierzu gehört auch die Gewährung von zur

Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung.

5. Welche Hürden bestehen aus Sicht des Senats beim Übergang von Haft in Therapie, insbesondere für suchtkranke Inhaftierte, die sich nicht im offenen Vollzug befinden?

Zu 5.: Eine Hürde für die Vermittlung von Gefangenen aus dem Vollzug in Therapie im Wege der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG hat sich durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) ergeben: So hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht besteht, wenn sich eine verurteilte Person im Wege einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in einer Einrichtung zur stationären Entwöhnungstherapie befindet. Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch, 1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des fünften Buches Sozialgesetzbuch) untergebracht ist oder 2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts befindet sich eine hilfsbedürftige Person, die sich im Wege der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in einer Fachklinik aufhält, in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung und ist demzufolge von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Betroffene geraten somit seit dem Urteil des Bundessozialgerichts in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 erfolgte Wegfall von Leistungen nach dem SGB II während einer stationären Entwöhnungstherapie im Rahmen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG hat zur Folge, dass die Betroffenen keinen niedrigschwiligen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung mehr haben. Zudem ist eine Situation entstanden, in welcher bereits die Krankenkassen als gegenüber den Rentenversicherungsträgern nachrangig zuständige Kostenträger für entwöhnungstherapeutische Maßnahmen nunmehr ihre Zuständigkeit unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts verneinen und auf die Zuständigkeit des Strafvollzuges bzw. die im Strafvollzugsgesetz geregelte Gesundheitsfürsorge verweisen. Anträge auf Kostenübernahme von stationären Entwöhnungsbehandlungen werden infolgedessen von den Krankenkassen abgelehnt.

Diese aus dem Urteil des Bundessozialgerichts resultierende Praxis beschäftigt seither die Sozialgerichte und führt dazu, dass der Zugang zum Konzept „Therapie statt Strafe“ nach § 35 BtMG aus Sicht der Sucht- und Drogenhilfeeinrichtungen zunehmend ins Leere läuft und die Resozialisierung von Personen, die aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit straffällig geworden und infolgedessen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, erheblich erschwert worden ist.

6. Welche Maßnahmen sind geplant oder werden geprüft, um den Übergang von Haft in Therapie nach dem Vorbild erfolgreicher Modelle zu verbessern?

Zu 6.: Mit der beschriebenen Problematik hat sich der Strafvollzugausschuss der Länder bereits wiederholt befasst, zuletzt bei der 142. Tagung in Niedersachsen im September 2025. Ein bereits in der letzten Legislaturperiode vom Bundesrat auf Initiative von Nordrhein-Westfalen eingebrachter Gesetzesentwurf konnte seinerzeit nicht mehr vom Bundestag beraten werden. Dieser sah vor, in § 7 Abs. 4 SGB II eine Rückausnahme von dem Leistungsausschuss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II aufzunehmen (vgl. Bundestags-Drucksache 20/10749 vom 20. März 2024). Die Bundesregierung hatte den Gesetzentwurf jedoch abgelehnt.

Indes wird das Fortbestehen einer Handlungsnotwendigkeit gesehen, da de facto sowohl Jobcenter als auch Sozialämter häufig unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG notwendigen Kostenübernahmen für Entwöhnungstherapien ablehnen.

Nach hiesiger Kenntnis wird Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf erneut in den Bundesrat einbringen. Die Bundesratsinitiative wird seitens Berlins begrüßt.

Berlin, den 17. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz